

AIRWORTHINESS DIRECTIVE

90-260/2 Solo

Date of issue: 20. Sep. 1990

Affected engine:

German Type Certificate No. 4603
Solo 2350B
all serial numbers

Subject:

Fuel mixture, Instructions for taxiing

Action and compliance:

Action to be accomplished in accordance with Service Bulletin before the next flight after the effective date of this AD.

Technical publication of the manufacturer:

Service Bulletin No. 4603-6/1 of September 5, 1990
which becomes herewith part of this AD and may be obtained from Messrs.
Solo Kleinmotoren GmbH
Stuttgarter Straße 42
Postfach 20
D-7032 Sindelfingen 6
Federal Republic of Germany

Accomplishment and log book entry:

Action to be accomplished by a skilled person and to be entered in the airplane's log.

Note:

This Airworthiness Directive supplements AD 90-260 of August 1st, 1990.

I 63-303.61/90-260/2

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

90-260/2 Solo

Datum der Ausgabe: 20. Sep. 1990Betroffene Motoren:

Geräte-Nr. 4603

Solo 2350B

alle Werknummern

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers ist für verbindlich erklärt worden.

Die Änderung der technischen Mitteilung gibt Anlaß, folgende Neufassung der LTA bekanntzugeben. Angaben in dieser LTA-Nr. 90-260/2, die von denen in der vorausgegangenen abweichen oder neu aufgenommen wurden, sind durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
Betriebsstoffe, Kraftstoff und Öl, Betriebsgrenzen	Solo TM Nr. 4603-6/1 vom 05.09.90	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung vor dem nächsten Flug nach Bekanntgabe dieser LTA.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

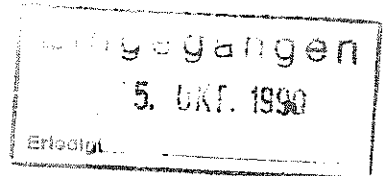
Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese LTA ergänzt mit Wirkung vom Tage ihrer Bekanntgabe die LTA-Nr. 90-260 vom 01.08.90.



AIRWORTHINESS DIRECTIVE

90-260/2 Solo

Date of issue: 20. Sep. 1990

Affected engine:

German Type Certificate No. 4603
Solo 2350B
all serial numbers

Subject:

Fuel mixture, Instructions for taxiing

Action and compliance:

Action to be accomplished in accordance with Service Bulletin before the next flight after the effective date of this AD.

Technical publication of the manufacturer:

Service Bulletin No. 4603-6/1 of September 5, 1990
which becomes herewith part of this AD and may be obtained from Messrs.
Solo Kleinmotoren GmbH
Stuttgarter Straße 42
Postfach 20
D-7032 Sindelfingen 6
Federal Republic of Germany

Accomplishment and log book entry:

Action to be accomplished by a skilled person and to be entered in the airplane's log.

Note:

This Airworthiness Directive supplements AD 90-260 of August 1st, 1990.

I 63-303, 61/90-260/2

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

90-260/2 Solo

Datum der Ausgabe: 20. Sep. 1990Betroffene Motoren:

Geräte-Nr. 4603

Solo 2350B

alle Werknummern

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers ist für verbindlich erklärt worden.

Die Änderung der technischen Mitteilung gibt Anlaß, folgende Neufassung der LTA bekanntzugeben. Angaben in dieser LTA-Nr. 90-260/2, die von denen in der vorausgegangenen abweichen oder neu aufgenommen wurden, sind durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
Betriebsstoffe, Kraftstoff und Öl, Betriebsgrenzen	Solo TM Nr. 4603-6/1 vom 05.09.90	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung vor dem nächsten Flug nach Bekanntgabe dieser LTA.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese LTA ergänzt mit Wirkung vom Tage ihrer Bekanntgabe die LTA-Nr. 90-260 vom 01.08.90.